



Änderung der Druckgeräteverordnung

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (1. April – 15. Mai 2015)

13. Oktober 2015

1	Ausgangslage	1
2	Ergebnis des Anhörungsverfahrens	2
2.1	Vorbemerkung	2
2.2	Zitierweise der EU-Druckgeräterichtlinie im Entwurf	3
2.3	Unpräzise Definition der Baugruppe	3
2.4	Einführung des Begriffs der "Anlage" ins Schweizer Recht	4
2.5	Definition des Begriffs "wesentliche Änderung"	4
2.6	Bedeutung der europäischen Werkstoffzulassung	4
2.7	Vermeidung administrativen Aufwands für Unternehmen	4
3	Schlussfolgerung	5
4	Anhang	5

1 Ausgangslage

Mit der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU) wurde die Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (EU-Druckgeräterichtlinie 97/23/EG) in der europäischen Union an den New Legislative Framework (NLF) angepasst. Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetz-

gebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden.

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81) umfasst zwanzig Produktesektoren, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Schweiz sowie in der EU als gleichwertig gelten. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion). Diese wird – falls der Bezug einer Konformitätsbewertungsstelle vorgeschrieben ist - durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen.

Die EU-Druckgeräte Richtlinie fällt in den Anwendungsbereich des MRA. Die schweizerische Druckgeräteverordnung vom 20. November 2002 (DGV, SR 819.121) hat die EU-Druckgeräte Richtlinie 97/23/EG umgesetzt und gilt als gleichwertig. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 1. Juni 2015 bzw. 19. Juli 2016 zu gewährleisten, muss die Druckgeräteverordnung (SR 819.121) zeitgerecht an die neue EU-Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU angepasst werden. Der zur Anhörung vorgelegte Entwurf der revidierten Druckgeräteverordnung (E-DGV) übernimmt die Anpassungen der EU-Druckgeräte Richtlinie 2014/68/EU und setzt sie ins Schweizer Recht um. Die Anpassungen betreffen wie oben erwähnt die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Akkreditierung, der Anforderungen an die Marktüberwachung, der Definitionen und der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure. Die Sicherheitsanforderungen an Druckgeräte hingegen ändern sich nicht.

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wurden die interessierten Kreise eingeladen, zur vorgesehenen Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

2 Ergebnis des Anhörungsverfahrens

2.1 Vorbemerkung

Die Anhörung der interessierten Kreise zum Entwurf der revidierten Druckgeräteverordnung (E-DGV) fand zwischen dem 1. April und dem 15. Mai 2015 statt. Dabei wurden die Kantone, weitere interessierte Kreise, sowie die mit der Marktüberwachung mandatierten Kontrollorgane (SR 930.111.5) konsultiert.

Insgesamt haben 25 Akteure dem SECO geantwortet. Sie sind im Anhang mit den entsprechenden und hier verwendeten Abkürzungen aufgelistet.

Von den Kantonen haben sich elf mit der Revision einverstanden erklärt (*AG, AI, BL, LU, NE, NW, OW, TG, UR, VD, ZG*), drei haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet (*GL, GR, SO*) und ein Kanton hat Bemerkungen eingereicht (*ZH*). Von den interessierten Kreisen unterstützen fünf das Projekt (*agriss, bfu, SIA, SVTI, Swissmem*), vier verzichteten explizit auf eine Stellungnahme (*Städteverband, suisselec, SUVA, VKF*) und eine Organisation hat eine Stellungnahme mit Bemerkungen eingereicht (*BCI*).

Die Punkte, welche in den Stellungnahmen aufgeworfen wurden, werden nachfolgend aufgeführt und abgehandelt.

2.2 Zitierweise der EU-Druckgeräterichtlinie im Entwurf

Die *BCI* bemängelt, dass nur beim ersten Verweis die in Art. 1 Abs. 1 E-DGV übernommene Version der EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU referenziert wird. Um zu vermeiden, dass ein Verweis als dynamisch interpretiert werden kann, müsse entweder ein globaler Verweis auf die spezifische übernommene Version der Druckgeräterichtlinie gemacht werden, oder ansonsten bei jedem Verweis die Referenz auf die übernommene Version angegeben werden.

Das SECO bestätigt, dass jeder Verweis unbedingt statisch sein muss. Das SECO kann nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz und der Direktion für europäische Angelegenheiten versichern, dass die gewählte Verweisart den statischen Verweis garantiert. Es handelt sich nicht um einen umfassenden Verweis auf die gesamte Richtlinie, sondern um präzise Verweise auf bestimmte Artikel und Anhänge der Richtlinie. Beim ersten Verweis in Art. 1 Abs. 1 E-DGV wird in der Fussnote 5 die genaue Referenz der übernommenen Version der EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU angegeben. In jedem Artikel wird bei der erstmaligen Nennung der EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU in einer Fussnote wiederum auf die Referenz in Fussnote 5 hingewiesen.

2.3 Unpräzise Definition der Baugruppe

Gemäss den Einwänden der *BCI* ist die unpräzise Definition der Baugruppe vor dem Hintergrund kritisch, dass nach Art. 2 Abs. 3 Bst. a Produktesicherheitsgesetz (PrSG, SR 930.11) auch die Eigenherstellung bzw. der Eigengebrauch als Inverkehrbringen gilt und folglich der DGV unterworfen ist. Im Bereich der chemisch-pharmazeutischen Industrie kann dies zum einen die Eigenherstellung von einzelnen Druckgeräten (z.B. Behälter oder Rohrleitungen) betreffen, zum anderen aber auch -wenn vorhanden - die Zusammenstellung von mehreren Druckgeräten zu Baugruppen. Während der erste Punkt der Eigenherstellung unstrittig ist, ist der zweite Punkt abhängig von einer eindeutigen und praxisnahen Definition und Handhabung des Baugruppenbegriffs. Hier ist der Kernpunkt des Problems, dass beim gewerblichen Gebrauch im eigenen Betrieb (anders als beim Inverkehrbringen im klassischen Sinne) an den Grenzen der Baugruppe nicht einfach darauf verwiesen werden kann, dass Restgefahren durch den Betreiber auszuschliessen sind. Dies würde im Extremfall dazu führen, dass eine ganze Produktionsanlage und darüber hinaus sogar über die Anbindung an die Infrastruktur ein ganzes Werk als Baugruppe oder Zusammenstellung von Baugruppen betrachtet werden muss. Dies sei nicht praktikabel. Es wird daher angeregt zu definieren, was eine Baugruppe ist und wo sinnvollerweise die Grenze der Baugruppe zu setzen ist.

Das SECO führt dazu aus, dass die Definition der Baugruppe, wie sie in der Druckgeräteverordnung festgelegt ist, mit derjenigen der EG-Druckgeräterichtlinie 97/23/EG übereinstimmt. Das Schweizer Recht wurde aufgrund des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) als äquivalent mit demjenigen der EU anerkannt. Dieses Abkommen ermöglicht die Vermeidung von technischen Handelshemmnissen und trägt insofern bedeutend zur administrativen Entlastung der Branche bei. Bei der Umsetzung der neuen EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU muss darauf geachtet werden, dass die Gleichwertigkeit beibehalten wird. Eine Änderung der Definition des Begriffs der Baugruppe seitens der Schweiz ist somit nicht möglich, denn dadurch würde die erwünschte Gleichwertigkeit aufs Spiel gesetzt. Der Begriff der Baugruppe ist interpretationsbedürftig, eine hundertprozentig genaue Umschreibung ist nicht möglich. Nur ein Gericht hat jedoch die Kompetenz, diese Frage im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Auch wenn dies eine gewisse Unsicherheit birgt, so hat der Inverkehrbringer dadurch auch die Möglichkeit, seine Überlegungen für die Festlegung der Baugruppe einfließen zu lassen. Um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, soll jedoch von den Vollzugsbe-

hörden eine Verwaltungspraxis veröffentlicht werden, welche den Inverkehrbringern Hinweise gibt, wie der Begriff der Baugruppe in der Vollzugspraxis verstanden wird, und wo die Grenzen zu ziehen sind.

2.4 Einführung des Begriffs der "Anlage" ins Schweizer Recht

Es wird von der *BCI* moniert, dass mit dem direkten Verweis auf die EU-Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU, der Begriff der "Anlage" aus dem Erwägungsgrund 7 der Richtlinie ins Schweizer Recht übernommen wird. Durch diesen neuen Begriff und dem schon etablierten ungenau definierten Begriff der Baugruppe werden noch mehr Unklarheiten befürchtet.

Die Schweizer Druckgeräteverordnung übernimmt nicht die ganze EU-Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU, sondern nur diejenigen Artikel, auf die explizit verwiesen wird. Da kein Verweis auf die Erwägungen erfolgt, werden die Erwägungen nicht übernommen. Der Begriff der Anlage wird demnach nicht als druckgerätespezifische Terminologie ins Schweizer Recht eingeführt.

2.5 Definition des Begriffs "wesentliche Änderung"

Es wird von der *BCI* vorgeschlagen, dass bei der Revision des Produktesicherheitsgesetzes und der Produktesicherheitsverordnung eine Definition des Begriffs der "wesentlichen Änderung" in Betracht gezogen werden soll.

Die Auslegung des Begriffs der "wesentlichen Änderung" ist auch nach Meinung des SECO ein horizontales Problem, welches als Thema für die Revision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG, SR 930.11) und der Produktesicherheitsverordnung (PrSV, SR 930.111) aufgenommen wird.

2.6 Bedeutung der europäischen Werkstoffzulassung

Es wird von der *BCI* die Frage aufgeworfen, warum die „europäische Werkstoffzulassung“ in der Schweiz einer „Werkstoffzulassung“ entspricht und welche Bedeutung einer europäischen Werkstoffzulassung zugesprochen werden kann. Eine direkte Übernahme einer Zulassung, welche innerhalb der EU erteilt wurde und ohne erneute Zulassung durch eine benannte Stelle in der Schweiz, wird als sinnvoll erachtet.

Das SECO präzisiert, dass die Bestimmung zur Werkstoffzulassung das Verfahren für eine Zulassung in der Schweiz vorsieht. Dieses Verfahren ist auch in der aktuell noch gültigen Verordnung vorgesehen. Zwar gibt es in der Schweiz zum heutigen Zeitpunkt keine Konformitätsbewertungsstelle, die solche Werkstoffzulassungen ausstellt. Dennoch bestehen die rechtlichen Grundlagen, um Werkstoffzulassungen auch in der Schweiz durchzuführen. Aufgrund des MRA werden "europäische Werkstoffzulassungen" in der Schweiz ohne weitere Verfahren anerkannt. Dies gilt sowohl unter der bisherigen als auch unter der neuen Druckgeräteverordnung.

2.7 Vermeidung administrativen Aufwands für Unternehmen

ZH regt an, dass die Revision möglichst wenig administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen verursachen soll und dass für den Verkehr mit den Behörden elektronische Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Das SECO nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Verpflichtungen der Unternehmen haben sich aufgrund der Revision nicht geändert und auch die Verfahren bleiben gleich. Für den Kontakt mit den Behörden stehen auf dem Internet Formulare zur Verfügung, welche auch elektro-

nisch versendet werden können. Grundsätzlich kann der Kontakt mit den Behörden per E-Mail, per Telefon oder per Post erfolgen.

3 Schlussfolgerung

Das SECO hat die eingegangenen Bemerkungen zur Kenntnis genommen und geprüft. Aus den oben angeführten Gründen ist jedoch keine Anpassung des Entwurfs notwendig. Die aufgeworfenen Punkte können durch die Erklärungen und Erläuterungen des SECO beigelegt werden. Das SECO wird den vorliegenden Ergebnisbericht den interessierten Kreisen zustellen.

4 Anhang

Liste der Anhörungsteilnehmenden

Kantonale Behörden	
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG

Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
Schweizerischer Städteverband	Städteverband
Andere Organisationen	
agriss	agriss
BCI	BCI
bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI)	SVTI
Suva	suva
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)	SIA
SWISSMEM	SWISSMEM
Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)	VKF
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (Suissetec)	suissetec